

faltig; Konrad Spieß aus Hall, später Heilbronn und Unterlimpurg, wird S. 56 und 171, seine Schwester Dorothee S. 115 erwähnt. Einige kleine Bemerkungen: Der Reutlinger S. 126 heißt Eberhard Baecht (Becht), der Leonberger S. 146 Abelin Wälling (Welling), der Nürnberger Rechtsberater S. 78 ist Gregor Heimbürg. Besonders interessant sind Kirchgäßners Beiträge zu den kleinen Vermögen und armen Leuten (S. 70, 86 u. a.), die später mehr als anfangs zur Steuer herangezogen wurden. Hier wäre vielleicht zu bedenken, daß ja (festgelegtes) Vermögen, nicht aber Einkommen versteuert wurde, die Ärmsten konnten also vom Tageslohn leben, auch wenn sie kaum etwas versteuerten. Zu dem von Gmclin zitierten Haller Höchstvermögen von 422 000 fl. im Jahre 1450 (S. 108) in einer nicht mehr erhaltenen Liste ist zu sagen, daß Hall zweifellos von den wirtschaftlichen Folgen des Städtekriegs nicht ebenso betroffen war wie die Weinbau- und Verkehrsstädte Eßlingen und Heilbronn, daß aber der Rückgang von rund 400 000 fl. um 1421, 1442 und 1450 auf 360 000 im Jahre 1460, rund 300 000 im Jahre 1480 noch weitere Gründe gehabt haben muß, die im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in der 2. Hälfte des Jahrhunderts untersucht werden müßten. Der inhaltreichen Arbeit möchte man wünschen, daß sie viel gelesen, erörtert und vor allem in ihren Methoden häufig auf andere Orte angewandt wird.

Wu.

Wolfgang von Stromer: Die Handelsgesellschaft Gruber-Podmer-Stromer. (Nürnberg Forschungen 7.) Nürnberg 1963. 192 S. 10 DM.

Ein wertvoller Beitrag zur Handelsgeschichte Nürnbergs, die seit Roths Geschichte des Nürnberger Handels (4 Bände, Leipzig 1800—1802) keine umfassende Darstellung erfahren hat; von den einzelnen Firmen Nürnbergs aus der Zeit seiner größten wirtschaftlichen Bedeutung ist nur die Kobergersche Verlagsbuchhandlung eingehend behandelt worden. Die vorliegende Untersuchung gilt einer Nürnberger Fernhandelsfirma des 15. Jahrhunderts und einer Familie, die bisher praktisch unbekannt waren. Der Verfasser hat, überzeugt davon, daß ein Organismus wie die Firma Stromer nach ihrem Zusammenbruch zwischen 1430 und 1434 nicht spurlos verschwunden sein kann, einen Zusammenhang zwischen dem Stromerschen Konkurs und dem Auftreten der wohl aus Lauingen und seinen Nachbarorten stammenden Gruber erkannt und in mühevoller Arbeit über 200 archivalische Nachweise über diese Familie und ihre Geschäfte ausfindig gemacht, die Licht werfen auf die überraschend ausgedehnten Handelsverbindungen der Gruber sowie auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der Nürnberger Geschlechter.

Le.

Walter Carlé: Die Salzsuche in der Markgrafschaft und im Großherzogtum Baden (Geschichte der Salinen 10). Sonderdruck aus: Berichte der naturforschenden Gesellschaft Freiburg 54 (1964), S. 5 ff.

In dem weiteren Beitrag unseres Mitarbeiters zur Salinengeschichte treffen wir Bekannte aus seinen früheren Arbeiten wieder an, so Joachim Friedrich von Beust und Karl Christian von Langsdorf. Das Kochergebiet wird berührt bei der Salzsuche in Stein am Kocher (S. 38).

Wu.

Karl Hans Weingärtner: Studien zur Geschichtsschreibung der Reichsstadt Heilbronn a. N. Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn, Heft 9. Fotodruck, Heilbronn 1962. 304 S.

Die ziemlich weitläufig angelegte Heidelberger Dissertation (allein 880 Anmerkungen) kommt zu dem Schluß, daß die Heilbronner Chronisten nicht über das Mittelmaß ihrer Kollegen aus anderen mittleren und kleineren Städten Südwestdeutschlands hinausragen und wie diese bis ins 18. Jahrhundert hinein sämtliche Geschichten und Anekdoten ihrer Vorgänger ungeprüft in ihre eigenen Darstellungen aufnehmen. Eine Heilbronner Besonderheit sind die ab 1519 vorhandenen „Weinbüchlein“, in welche anfänglich nur die Menge, der Preis und die Qualität des Weines eingetragen wurde und die dann später zu kleinen Jahreschroniken angewachsen sind. So abklassifizieren, wie der Verf. es (S. 160) tut — „die städtische Geschichtsschreibung gibt dabei nicht so sehr Auskunft darüber, welche Geschichte eine Stadt wirklich hatte, als vielmehr darüber, welche Geschichte sie zu haben glaubte“ —, möchten wir die Stadtchronisten aber doch nicht rundweg. Nun ist die Arbeit allerdings so angelegt, daß wir außer den im Anhang (S. 163—252) abgedruckten Textproben nur wenig von den Quellen selbst erfahren und dem über die einzelnen Chronisten referierenden Verfasser Glauben schenken müssen. Und hier erheben sich hie und da doch gewisse Bedenken. So konstruiert er z. B. (S. 127) um 1500 einen sozialen Rangunterschied zwischen offensichtlich einheimischen „Handwerksburschen“

(die mit ihren Handwerkszeugen einige Weingärtner erschlagen haben) und den Heilbronner Bürgerstöchtern. Der Handwerksbursche (= Geselle) ist doch um die Zeit der Sohn eines ehrbaren Bürgers und kein Bettler. Sehr bedauerlich ist es, daß die wertvollen Ergebnisse zur Personen- und Familiengeschichte der einzelnen Chronisten nicht wenigstens in einem Personenregister zum bequemeren Wiederfinden festgehalten worden sind. Trotz dieser kleinen Ausstellungen kann diese fleißige Studie aber jedermann zur Orientierung empfohlen werden, der mit den Heilbronner Chroniken zu arbeiten hat. Dank gesagt sei auch der Stadt Heilbronn, daß sie die Veröffentlichung dieser Arbeit als Fotodruck in recht ansprechender Form ermöglicht hat. Schw.

Harald Scholtz: Evangelischer Utopismus bei Johann Valentin Andreä. Ein geistiges Vorspiel zum Pietismus. (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 42.) Stuttgart 1957. 103 S. 6,30 DM.

Auch diese Göttinger Dissertation verdient, in der Heimat Andreäs beachtet zu werden. Vergessen ist er hier gewiß nicht, nicht nur bei seinen zahlreichen Nachfahren, auch nicht in Calw, wo man sich seiner Verdienste um die im Dreißigjährigen Krieg schwer geprüfte Stadt noch heute erinnert. Seine Nachfahren seien hingewiesen auf den Lebenslauf, den sie auf S. 5—8 finden. Aber Andreä gehört nicht allein der Geschichte Württembergs an, sondern der deutschen Geistesgeschichte überhaupt, ja der Verfasser schreibt auf S. 8: „Die Schriften des Utopisten Andreä verdienen einen Platz in der europäischen Geschichte“ und nennt ihn auf S. 10 einen „Wegbereiter des Pietismus und Propagator des neuen mathematisch-mechanischen Naturbildes“. Le.

Martin Hasselhorn: Der altwürttembergische Pfarrstand im 18. Jahrhundert. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde, B, 6.) Stuttgart 1958. 112 S. 9 DM.

Diese Göttinger Doktorarbeit von 1954 untersucht in den ersten sieben Abschnitten die ökonomischen Verhältnisse des württembergischen Pfarrstandes im 18. Jahrhundert, seine Bürgerlichkeit, seine Erziehung und Ausbildung, sein Verhältnis zu Literatur und Wissenschaft, seine Stellung, Aufgaben und Privilegien, ferner das Verhältnis von Kirche und Staat, den Aufbau, die Ordnung und das Ansehen des Standes, versucht eine Strukturanalyse des altwürttembergischen Pfarrstandes zu geben und geht zum Schluß noch auf die Soziallehre des Pietismus ein. Neben vielen interessanten Beobachtungen und Feststellungen findet sich aber doch manches Anfechtbare. Ist nicht der Einfluß des Pietismus auf den württembergischen Pfarrstand überschätzt? Unrichtig ist die Behauptung, daß das sogenannte Honoratiorenschwäbisch heute kaum mehr anzutreffen sei. Die Zahl der protestantischen Prädikantenfamilien, die Herzog Ulrich, als er 1534 sein Land reformierte, aus der Schweiz, aus Bayern und Tirol berufen haben soll — haben nicht vielmehr diese Prädikanten in Württemberg eine Zuflucht gesucht? —, war nicht so groß, wie es dem Verfasser erscheint (S. 31). — In Anm. 40 (S. 27) ist statt 1949 zu lesen 1749. Auf S. 17 ist *tenuis in tenuis, paruse in parvae, nulla in nullae* zu verbessern, auf S. 22 *curas secundarias in curae secundariae*. Le.

Barbara Susanne Schönert: Die rechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe. Inaugural-Dissertation 1963. 152 S.

Frau Bechstein, geb. Schöner, hat 1962 ihre rechtswissenschaftliche Dissertation der Universität Tübingen vorgelegt. Wir sind dankbar, daß die Arbeit im Offsetdruck vielfältig und damit einem weiteren Kreis zugänglich gemacht wurde. Frau Bechstein untersucht die rechtlichen Verhältnisse der Frauen in bezug auf das Eherecht, das Ehegüterrecht, das Vormundschaftsrecht und das Erbrecht. Im Hochadel war das allgemein geltende oder neu eingeführte (z. B. römische Recht) durch Haus- und Familienverträge eingeschränkt. So hatte zur Erhaltung des „Stammguts“ der Mannesstamm den unbedingten Vorzug. Wie nun die Frauen, Witwen oder Töchter im einzelnen abgefunden wurden, wie weit sie verfügen, testieren oder Vormundschaft ausüben konnten, das ist über den rechtsgeschichtlichen Rahmen hinaus von allgemeinem Interesse. Dankenswert ist es auch, daß einige Verträge (z. B. der Ehevertrag des Grafen Ludwig Kasimir mit Anna von Solms 1541) im Wortlaut mitgeteilt und die wichtigsten Frauensiegel im Zusammenhang mit dem Recht zur Versiegelung abgebildet sind. Die Arbeit bietet auch zur hohenloheschen Personengeschichte interessante Belege. Bemerkenswert ist es, daß von 1250 bis 1609 von 79 Töchtern des Hauses 40 heirateten, 20 ins Kloster gingen (10 davon brachten es zur Äbtissin), 19 ledig starben (zum Teil als kleine Kinder). Wu.